

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer sexuellen Belästigung durch den Antragsgegner

Herrn X

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

durch den Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag (bzw. lt. Interventionsschreiben der Gleichbehandlungsanwaltschaft an den Antragsgegner vom ...) im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin habe beim Antragsgegner im Jahr... einige Ayurvedatermine in Anspruch genommen. Im Zuge dieser Termine habe der Antragsgegner die Antragstellerin davon überzeugt, dass für die Verbesserung ihres Gesundheitszustands eine Tantra Massage nötig wäre. Eine Aufklärung durch den Antragsgegner, was genau eine Tantra Massage sei, beziehungsweise welche Techniken dabei zum Einsatz kämen, sei nicht erfolgt.

Im Zeitraum ... beziehungsweise ... hätten zwei Massagetermine stattgefunden. Inmitten des ersten Termins habe der Antragsgegner vorgeschlagen, mit der Tantra Massage zu beginnen und habe anschließend wiederholt über die Brüste der Antragstellerin gestreichelt. Zudem habe er mit seinen Fingern den Genitalbereich der Antragstellerin massiert und habe ihr mehrere Finger eingeführt.

Die Antragstellerin habe den Antragsgegner gestoppt und dabei geäußert, dass sie nicht möchte, dass er mit seiner Hand beziehungsweise seinen Fingern in sie eindringe. Der Antragsgegner habe seine Finger entfernt und sei damit fortgefahren, die Antragstellerin weiterhin im Genitalbereich zu massieren.

Die Antragstellerin sei von diesem Vorfall äußerst irritiert gewesen. Aufgrund ihres jungen Alters von ... Jahren und der Tatsache, dass der Antragsgegner für sie eine Autoritätsperson verkörpert habe und ihr gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, dass eine derartige Behandlung essentiell für eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes sei, habe die Antragstellerin ca. zwei bis drei Wochen später erneut eine Massagebehandlung in Anspruch genommen.

Auch im Zuge des zweiten Termins sei zunächst eine klassische Massage erfolgt, ehe der Antragsgegner versucht habe, die Antragstellerin oral zu befriedigen. Der Antragstellerin sei die orale Stimulation äußerst unangenehm gewesen. Dennoch sei sie sich nach wie vor nicht sicher gewesen, ob diese Art der Behandlung nicht doch eine Rechtfertigung erfahre, da diese von einem professionellen Masseur durchgeführt würde und daher alles seine Richtigkeit habe.

Im Anschluss an die orale Stimulation habe sich der Antragsgegner, zumindest teilweise bekleidet, zur Antragstellerin auf die Massageliege gesetzt. Dabei habe er mit seinen Beinen einen „Schneidersitz“ geformt und die Antragstellerin aufgefordert, sich mit Blick auf sein Gesicht auf seinen Schoß zu setzen. Der Antragsgegner habe dann begonnen, die Antragstellerin mit seinen Händen und seinem Mund am Oberkörper zu berühren und habe den Hals und die Ohren der Antragstellerin, teilweise unter Verwendung seiner Zunge, geküsst. Als er versucht habe den Mund der Antragstellerin zu küssen, habe sich diese von ihm abgewandt.

Hiervon habe sich der Antragsgegner nicht beirren lassen und habe in seinem Tun fortfahren wollen. Daher habe er die Antragstellerin gefragt: „Warum nicht?“. Die Antragstellerin habe sich sichtlich unwohl gefühlt und habe den Antragsgegner aufgefordert aufzuhören. Hierauf habe der Antragsgegner die Bemühungen die Antragstellerin zu küssen aufgegeben, habe aber seine Berührungen nicht beendet. Der Antragsgegner habe der Antragstellerin gegenüber sinngemäß erklärt, dass das zwischen ihnen schon ganz anders wäre, anders als bei seinen anderen Klienten/Klientinnen.

Erst als die Antragstellerin die Anwendung bezahlt gehabt habe und Abstand zu den beschriebenen Situationen gefunden habe, sei sie sich des Übergriffs durch den Antragsgegner bewusst geworden.

Vom Antragsgegner langte beim Senat III der GBK am ... im wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Der Antragsgegner bestreite die Vorwürfe und verweise auf seine bisherigen Angaben im Schreiben an die Gleichbehandlungsanwaltschaft vom ...:

Die Antragstellerin sei eine sehr selbstbewusste Frau und habe älter gewirkt, als sie in Wirklichkeit gewesen sei. Am ... habe der Antragsgegner sich mit der Antragstellerin auf ihren Wunsch über Ayurveda, Lebensstil, Ernährung usw. unterhalten. Die Antragstellerin wollte danach Massagen in Anspruch nehmen, über die sie vom Antragsgegner auch schriftlich und mündlich aufgeklärt worden sei.

Die Antragstellerin sei vom Antragsgegner nicht sexuell belästigt worden und er habe nicht ihre Intimsphäre massiert. Bei der Massage habe die Antragstellerin ein „Einmalhöschen“ getragen, was in einer Ayurveda Massagepraxis ganz normal sei, um die Kleidung vor den Ölen zu schützen.

Nachdem die Antragstellerin die erfolgte Massage als „sehr gut“ bezeichnet habe, habe sie freiwillig und selbstbewusst gleich den nächsten Termin gebucht. Auch während dieses Termins habe es keinerlei Berührung der Intimsphäre oder der Brüste der Antragstellerin gegeben. Auch habe es keine Tantra Massagen gegeben.

Bei beiden Massagen seien die Türen offen gestanden, wobei die Abtrennung zur Rezeption durch ein Tuch erfolgt sei. Bei diesen Terminen würden nächste Klienten gewartet haben. In dieser Atmosphäre sei ein sexuelles Interesse seitens des Antragsgegners unmöglich.

Des Weiteren teilte der Antragsgegner am ... mit, dass er vom Landesgericht für Strafsachen Wien bezüglich der gegenständlichen Vorwürfe freigesprochen worden sei.

In den Sitzungen des Senates III am ... und ... wurden die Antragstellerin und der Antragsgegner befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung im Wesentlichen, dass sie im ... zum Antragsgegner gegangen sei und er ihr zunächst eine Gesundheits- und Ernährungsberatung gegeben habe, da sie noch an Erschöpfungszuständen gelitten und keine Regelblutung bekommen habe. Danach habe es mehrere Termine mit Ayurveda Massagen gegeben. Der Antragsgegner habe sie im dritten Termin informiert, dass er im weiteren Verlauf eine Tantra Massage machen würde. Bis dahin sei die Behandlung für die Antragstellerin erfolgreich gewesen.

Der Antragsgegner habe zuvor über die Tantra Massage nur informiert, dass sie dazu diene Blockaden im Unterleibsbereich zu lösen. Der Antragsgegner habe ihr dazu erläutert, dass er im Rahmen der Tantra Massage auch die Brüste und den Genitalbereich der Antragstellerin berühren würde. Die Antragstellerin sei daher zwar davon ausgegangen, dass Teil der Tantra Massage das rein äußerliche Berühren der Brüste und des Genitalbereichs sein würde, sie aber

nicht eine orale Befriedigung oder das Eindringen mit den Fingern beinhalte. Die Antragstellerin sei nicht davon ausgegangen, dass das Ziel einer Tantra Massage die sexuelle Stimulierung sei.

Im vierten Termin habe sich der Vorfall ereignet. Er habe begonnen, sowohl die Brüste als auch den vaginalen Bereich der Antragstellerin zu massieren und sei dann mit seinen Fingern in ihren Körper eingedrungen. Dieser Vorgang habe ca. fünf Minuten gedauert. Die Antragstellerin habe dem Antragsgegner mitgeteilt, dass ihr dieser Vorgang unangenehm sei. Danach habe er aufgehört, habe aber außen am Intimbereich weitergemacht. Der Antragsgegner habe dann realisiert, dass er sie nicht zum Orgasmus bringen könne und habe dann aufgehört.

Der letzte Termin am ... habe zunächst wieder mit einer normalen Massage begonnen, sei dann aber wieder mit einer Tantra Massage fortgesetzt worden. Dabei habe der Antragsgegner die Antragstellerin ohne Ankündigung mit der Zunge im Intimbereich massiert. Später habe er sie aufgefordert, sich auf seinen Schoß zu setzen. Dabei habe der Antragsgegner sie mit seinen Händen und Fingern am Oberkörper berührt und habe versucht, die Antragstellerin auf den Mund zu küssen. Die Antragstellerin habe sich weggedreht und habe gesagt, dass sie das nicht wolle. Der Antragsgegner habe daraufhin gefragt „Warum nicht?“ und habe erläutert, dass es zwischen ihm und der Antragstellerin etwas Anderes sei, als mit anderen Klientinnen.

Die Grenze dessen, was die Antragstellerin bereit gewesen sei zuzulassen, sei mit dem Eindringen in ihre Vagina, mit der oralen Stimulation, mit der Aufforderung, sich auf seinen Schoß zu setzen und mit dem Versuch sie zu küssen, überschritten worden. Sie habe sehr unter diesem Vorfall gelitten und noch lange negative Nachwirkungen gehabt.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Antragstellerin ihn bei einem Festival angesprochen habe, und dabei ein Termin für den...vereinbart worden sei.

Die Antragstellerin sei beim Termin am ... über den Ablauf der von ihr gewünschten Abhyanga Massage aufgeklärt worden und sie habe auch eine diesbezügliche Einverständniserklärung unterschrieben. Die Antragstellerin habe ihm auch erläutert, dass sie sich mit Ayurveda sehr gut auskenne und habe an diesem Tag auch Produkte bei ihm eingekauft. In diesem Gespräch habe die Antragstellerin auch erwähnt, dass sie in psychotherapeutischer Behandlung sei. Zwar hätte sie schon zu diesem Termin unbedingt eine Abhyanga Massage haben wollten, der Antragsgegner habe dies aber in Hinblick auf eine vorliegende Erkrankung der Antragstellerin an einer Gürtelrose und der dadurch notwendigen schulmedizinischen Abklärung zu diesem Zeitpunkt abgelehnt.

Am ... habe mit der Antragstellerin eine Ganzkörpermassage mit Ayurvedischem Öl stattgefunden. Vor der Massage frage der Antragsgegner die Klienten immer, ob alles in Ordnung sei und ob körperliche Beschwerden vorlägen. Dann würden sie in den Massageraum gehen. Wie anderen Klienten auch, habe er der Antragstellerin gesagt, dass sie noch auf die Toilette gehen solle. Anschließend würden sich die Klienten umziehen. Dabei stehe es ihnen frei die eigene Unterhose anzubehalten oder eine vom Antragsgegner bereitgestellte Einmalunterhose zu verwenden, um die eigene Kleidung vor den Ölen zu schützen. Letzteres habe auch die Antragstellerin gemacht.

Während die Antragstellerin sich umgezogen und sich hingelegt habe, habe sich der Antragsgegner die Hände gewaschen. Nachdem die Frage bejaht worden sei, ob die Wärme und Befindlichkeit passe, habe der Antragsgegner mit der Einölung des Körpers begonnen. Ausgespart würden dabei aber der Intim- und Brustbereich. Der Bereich der Unterhose würde nie berührt. Das sei auch bei der Antragstellerin so gewesen. Der Antragsgegner habe die Antragstellerin nie vaginal berührt. Diese Massage habe eine Stunde und 15 Minuten gedauert. Nach der Massage habe die Antragstellerin noch Produkte im Shop gekauft.

Der Termin mit der Antragstellerin am ... sei identisch verlaufen. Einen weiteren Termin mit einer Abhyanga Massage habe es am ... gegeben. Es seien mit der Antragstellerin noch weitere Termine für den ... und den ... vereinbart worden. Diese habe die Antragstellerin jedoch storniert.

Der Antragsgegner verneinte die Frage des Senates, der Antragstellerin je eine Tantra Massage angeboten oder bei ihr eine solche durchgeführt zu haben. Auch habe er keine Massageformen angewendet, welche das „Sexual Chakra“ betreffen würden. Überdies seien ihm Tantra-Massagen unbekannt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob durch den Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (1) Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 35. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen und bezwecken oder bewirken,

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragstellerin hat am ... zunächst eine Gesundheits- und Ernährungsberatung beim Antragsgegner in Anspruch genommen. Im Zuge dieses Termins wurden zukünftige Behandlungen mit Ayurveda Massagen vereinbart, welche am ... und ... stattgefunden haben. Bis dahin ist die Behandlung für die Antragstellerin erfolgreich gewesen. Im dritten Termin wurde die Antragstellerin vom Antragsgegner informiert, dass er im weiteren Verlauf eine Tantra Massage machen würde.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin über die bevorstehende Tantra Massage nur insoweit informiert, dass sie dazu diene Blockaden im Unterleibsbereich zu lösen. Weiters erläuterte er dazu, dass er im Rahmen der Tantra Massage auch die Brüste und den Genitalbereich der Antragstellerin berühren würde. Die Antragstellerin ist daher zwar davon ausgegangen, dass Teil der Tantra Massage das rein äußerliche Berühren der Brüste und des Genitalbereichs

sein werde, sie aber nicht eine orale Befriedigung oder das Eindringen mit den Fingern beinhaltet. Die Antragstellerin ist nicht davon ausgegangen, dass das Ziel einer Tantra Massage die sexuelle Stimulierung sei.

Während des vierten Termins im ... (der genaue Tag konnte nicht eruiert werden) hat der Antragsgegner im Rahmen der Massage begonnen, sowohl die Brüste als auch den Vaginalbereich der Antragstellerin zu massieren und ist dann mit seinen Fingern in ihren Körper eingedrungen. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner mitgeteilt, dass ihr dieser Vorgang unangenehm ist. Auf diese Wortmeldung hin, hat der Antragsgegner aufgehört die Antragstellerin auf diese Weise zu berühren, hat aber außen am Intimbereich die Berührungen fortgesetzt.

Zwar ist die Antragstellerin von diesem Vorfall äußerst irritiert gewesen, aufgrund ihres jungen Alters von ... Jahren, ihrer damit verbundenen Unwissenheit und der Tatsache, dass der Antragsgegner für sie eine Autoritätsperson verkörperte und ihr gegenüber zum Ausdruck brachte, dass eine derartige Behandlung essentiell für eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes sei, hat die Antragstellerin ca. zwei bis drei Wochen später erneut eine Massagebehandlung in Anspruch genommen.

Der letzte Termin am ... hat zunächst wieder mit einer normalen Massage begonnen, ist dann aber wieder mit einer Tantra Massage durch den Antragsgegner fortgesetzt worden. Dabei hat der Antragsgegner die Antragstellerin ohne Ankündigung auch mit der Zunge im Intimbereich massiert. In weiterer Folge hat er sie aufgefordert, sich auf seinen Schoß zu setzen. Dabei hat der Antragsgegner sie mit seinen Händen und Fingern am Oberkörper berührt und versucht, die Antragstellerin auf den Mund zu küssen. Die Antragstellerin hat sich allerdings weggedreht und geäußert, dass sie das nicht wolle, woraufhin der Antragsgegner davon abließ.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage der sexuellen Belästigung der Antragstellerin durch den Antragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind sexuelle Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung, und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Der Antragsgegner betreibt ein Massageinstitut, dessen Dienstleistungen ein unbestimmter Personenkreis in Anspruch kann. Diese stehen daher der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Antragstellerin hat mit dem Antragsgegner einen Behandlungsvertrag geschlossen, der Sachverhalt ist daher vom Geltungsbereich des GIBG umfasst.

Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre steht und aus der Situation erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich dargetan werden, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste, oder sich aus der Situation ergeben. Keinesfalls wird damit eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die Ablehnung darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, das die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetz definierten Tatbestandes der sexuellen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich sexuelle Handlungen setzen zu wollen, erforderlich. Der Tatbestand ist daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit grundsätzlich völlig außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Die Antragstellerin schilderte in ihrer mündlichen Befragung die erhobenen Vorwürfe der sexuellen Belästigung in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Dass dieser Vorfall in ihrer subjektiven Wahrnehmung und Erinnerung sich so zugetragen hat, stellte sich für den Senat nachvollziehbar und glaubwürdig dar. Insoweit ist der Antragstellerin daher die Glaubhaftmachung einer sexuellen Belästigung gelungen. Dafür reicht es, dass ein Sachverhalt erwiesen wird, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf einen typischen Geschehensablauf hindeutet.

Indes trat kein objektivierbares Indiz hervor, dass sich die Vorfälle nicht so zugetragen haben könnten, wie sie die Antragstellerin schilderte. Die Antragstellerin konnte dem erkennenden

Senat in ihrer Befragung darlegen, dass der Antragsgegner einen - ihr über die Maßen - unerwünschten, unangebrachten sowie anstößigen sexuellen Körperkontakt im Zuge der Massage vollzog, indem er mit seinen Fingern den Genitalbereich der Antragstellerin massierte und ihr dabei mehrere Finger eingeführt hat. Zudem versuchte der Antragsgegner die Antragstellerin zu küssen, nachdem er zuvor erfolglos versucht hatte, sie oral zu befriedigen.

Der Antragsgegner hinterließ beim Senat einen sehr selbstdisziplinierten, aber auch undurchschaubaren Eindruck. Er bestritt in seiner Stellungnahme und seiner Aussage vor dem Senat, dass es zu Berührungen von Brust oder Scham bzw. weiteren Intimitäten gekommen sei und behauptete, dass es sich nur um warme Ölmassagen unter Aussparung jeglichen Intimbereichs gehandelt habe. Der Antragsgegner versuchte seit der polizeilichen Einvernahme und der Hauptverhandlung sich ahnungslos darzustellen und verneinte, über Tantra Massagen und Sexual Chakren überhaupt etwas zu wissen. Dies ist nach dem vom Senat gewonnenen Eindruck des Antragsgegners als Spezialist fernöstlicher Massagetechniken absolut unglaubwürdig.

Auch waren seine Aussagen zum Ablauf der Beratung, zum Verkauf seiner Produkte und zum Inhalt der angewandten Massagetechniken trotz eindringlicher Befragung durch den Senat wenig aussagekräftig und erschienen ausweichend. Seine Distanzierungen erweckten vielmehr den Eindruck von Schutzbehauptungen, was auch für seine wiederholten Hinweise auf das (angeblich) selbstbewusste Auftreten der ihm älter erscheinenden Antragstellerin gilt, das vom Senat so nicht wahrgenommen wurde, und was auch den Aussagen des Antragsgegners widerspricht, wonach die erst ..jährige Antragstellerin psychische Probleme gehabt habe. Die Antragstellerin schien dem Senat - ungeachtet des verstrichenen Zeitraums - immer noch sichtlich stark betroffen und durch den Vorfall psychisch mitgenommen und beeinträchtigt. Vom Antragsgegner konnte überdies auch kein nachvollziehbarer Grund indiziert werden, warum die Antragstellerin derartige Vorwürfe erfunden haben sollte oder ihn verwechselt haben soll, wie er behauptet.

Dem Antragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III daher nicht gelungen, den Vorwurf einer sexuellen Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit.

obliegt es dem/der Beklagten bei Berufung auf § 35 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch den Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass der Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, gleich wertschätzend und deren sexuelle Selbstbestimmung achtend behandelt.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz an die Antragstellerin zu leisten.

23. März 2022

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.